jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/23 83/05/0146

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

Beachte

Siehe:81/05/0106 E 24. November 1981

Rechtssatz

Erfolgt die Kundmachung zur ersten Bauverhandlung nicht an der Amtstafel der Gemeinde, sondern in einem Schaukasten des Volksbildungsvereines, so wird dieser Kundmachungsmangel durch die ordnungsgemäße Ladung zur weiteren Bauverhandlung vor der Behörde erster Instanz saniert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1983050146.X13

Im RIS seit

31.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at